

**SVP**

**Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen**

Postfach 605, 6440 Brunnen

Schweizerische Volkspartei des Kantons Schwyz

## **Statuten**

### **SVP Ingenbohl - Brunnen**

#### **I. Name und Zweck**

§ 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen“ (SVP Ingenbohl - Brunnen), nachstehend Partei genannt, besteht mit Sitz in Ingenbohl - Brunnen ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Gründung erfolgte am 18. März 1996.

Die SVP Ingenbohl - Brunnen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Schwyz.

§ 2

Die SVP Ingenbohl - Brunnen erstrebt ein Gemeinwesen, das mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen und setzt sich im Besonderen für die Belange der Gemeinde Ingenbohl - Brunnen ein. Die Partei bekennt sich zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Schwyz.

#### **II. Mitgliedschaft**

§ 3

Der Beitritt zur Partei steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern offen, die sich zur Zweckbestimmung der Partei bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§4

## **SVP**

### **Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen**

Postfach 605, 6440 Brunnen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder, die dem Zweck und den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **III. Finanzielle Mittel**

#### **§ 5**

Zur Verfolgung ihres Zieles beschafft sich die Partei ihre finanziellen Mittel unter anderem durch:

- Jahresbeiträge ihrer Mitglieder
- freiwillige Beiträge
- Vermögenserträge

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe**

#### **§6**

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Parteiversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsprüfer

- a) Die Generalversammlung

#### **§ 7**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können

## **SVP**

### **Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen**

Postfach 605, 6440 Brunnen

jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Beschlüsse über Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung nicht angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der Vornahme einverstanden sind.

#### **§ 8**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten, Sekretärs, Kassiers, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenrevisionen

#### **b) Parteiversammlung**

#### **§ 9**

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen, Abstimmungen, Geschäften von Gemeindeversammlungen und anderen politischen Angelegenheiten.

#### **c) Der Vorstand**

#### **§ 10**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- weiteren Chargenträgern oder Beisitzern
- Kantons- und Gemeinderäten

## **SVP**

### **Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen**

Postfach 605, 6440 Brunnen

- Mitglieder des SVP - Kantonalvorstandes sind von Amtes wegen auch Mitglieder des Parteivorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach seinem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, die Parteiversammlungen und Vorstandssitzungen. Er wird möglicherweise durch den Vizepräsidenten vertreten. Präsident und Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu Zweien der Partei rechtsverbindliche Unterschrift.

Dem **Präsidenten** obliegen ferner:

- Vertretung der Partei nach aussen und die Leitung der Parteigeschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der General- und Parteiversammlungen
- Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht durch General- oder Parteiversammlungen erfolgen kann.

Der **Sekretär** führt die Protokolle der Verhandlungen in der Generalversammlung, der Parteiversammlungen und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Der **Kassier** führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt nach Kontrolle durch die Rechnungsprüfer der Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten.

#### d) Die Rechnungsprüfer

##### § 11

Die **Rechnungsprüfer** haben die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Sie können beim Kassier nach freiem Ermessen Überprüfungen vornehmen.

## **V. Allgemeines**

##### § 12

## **SVP**

### **Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen**

*Postfach 605, 6440 Brunnen*

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

In den ungeraden Jahren ist mindestens der Präsident, der Kassier sowie der 1. Rechnungsprüfer zu wählen.

In den geraden Jahren ist mindestens der Vizepräsident, der Sekretär sowie der 2. Rechnungsprüfer zu wählen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Stimmabgabe verlangen.

## **VI. Statutenrevision, Auflösung**

### **§ 13**

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

### **§ 14**

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder.

Bei Auflösung der SVP Ingenbohl - Brunnen fällt das Vermögen an die Bezirkspartei.

Diese Statuten treten mit ihrer Beschlussfassung anlässlich der Gründungsversammlung der SVP Ingenbohl - Brunnen vom 18. März 1996 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

**SVP**

**Schweizerische Volkspartei Ingenbohl - Brunnen**

*Postfach 605, 6440 Brunnen*

Genehmigt durch die SVP des Kantons Schwyz

Der Kantonalpräsident:  
tär:

Der Kantonalsekre-